

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 3 endg.

Brüssel, den 12. Januar 1993

DER EUROPÄISCHE INVESTITIONSFONDS

(EIF)

VORSCHLAG FÜR EINEN
ZUSATZ ZU DEM PROTOKOLL ÜBER DIE
SATZUNG DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK,

mit dem der Rat der Gouverneure der EIB zur
Errichtung des Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER DIE
MITGLIEDSCHAFT DER GEMEINSCHAFT IM
EUROPÄISCHEN INVESTITIONSFONDS

(VORLAGE DER KOMMISSION)

DER EUROPÄISCHE INVESTITIONSFONDS (EIF)

Begründung

A. EINFÜHRUNG

Zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in Europa wurde vom Europäischen Rat in Edinburgh am 11. und 12. Dezember ein Vorschlag zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds (EIF) gebilligt; Rat und EIB wurden aufgefordert, die möglichst baldige Errichtung des Fonds umgehend und wohlwollend zu prüfen.

Den Anstoß zu den Beratungen über die Errichtung des Fonds gaben ursprünglich die Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat der Bank. Die Diskussionen spiegelten den – unter anderem im Dokument KOM(92) 2000 geäußerten – Wunsch wider, die Bank solle auch spezifischere Risiken übernehmen und bedienen können, ohne daß ihre Kreditwürdigkeit oder ihr Hauptdarlehensgeschäft darunter leiden, um so ihren vollen Beitrag zur Erreichung der Gemeinschaftsziele zu leisten. Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Verwaltungsrats (in erster Linie Vertreter der Finanzministerien) erhielt den Auftrag, die Modalitäten eingehend zu prüfen und spezifische Vorschläge auszuarbeiten.

B. BESCHREIBUNG DES EIF

Der Fonds ist eine Dreierorganisation, an der sich die Gemeinschaft, die EIB und andere Finanzinstitute beteiligen werden.

Die Hauptziele des Fonds werden darin bestehen, zur Stärkung des Binnenmarktes und Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen. Infrastrukturvorhaben größeren Umfangs im Rahmen der transeuropäischen Netze (TEN) sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, sind die wichtigsten Aufgabenbereiche des EIF. Vorhaben in anderen Bereichen wie Umweltschutz oder Energieerzeugung können zu einem späteren Zeitpunkt auf Beschluß der Leitungsorgane des Fonds hinzukommen.

Die Tätigkeit des Fonds wird in erster Linie in der Übernahme von Bürgschaften bestehen, während die Bereitstellung von Beteiligungskapital als sekundäre Tätigkeit in einer späteren Phase ausgebaut werden soll. Anleihebürgschaften sind neben Durchführbarkeitsstudien und Zinszuschüssen eine der im Unionsvertrag (Titel XII, Art. 129c) genannten drei Finanzierungsformen, auf die die Gemeinschaft ihre finanziellen Beiträge zugunsten von TEN-Vorhaben konzentrieren sollte. Der zweite ins Auge gefaßte Bereich – KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft – entspricht den Zielen sowohl von Titel XIII (Industrie) als auch Titel XIV (wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt) des neuen Vertrags. Die Operationen des Fonds werden, soweit erforderlich, mit anderen Formen von Gemeinschaftsinterventionen koordiniert.

Der Fonds soll seine Tätigkeit vorrangig auf Vorhaben konzentrieren, die ganz oder teilweise auf Eigenfinanzierung beruhen oder auf kommerzieller Basis arbeiten. Als Ergänzung bzw. Alternative zu staatlichen Bürgschaften bei der Finanzierung von Infrastrukturprojekten wird der Fonds somit die private Finanzierung von Infrastrukturen erleichtern. Daneben wird das Kriterium der Lebensfähigkeit bei der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen eine wesentliche Rolle spielen.

Der EIF soll sich selbst tragen und wird daher versuchen, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erreichen, indem er für seine Leistungen die marktüblichen Preise berechnet. Da der Fonds eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, werden seine Jahresabschlüsse vollkommen unabhängig von denen der Bank erstellt, auch wenn er erst durch einen Beschluß des Rates der Gouverneure der EIB ins Leben gerufen wird. Die laufenden Geschäfte erledigt die EIB aufgrund eines entsprechenden Auftrags.

Die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Finanzausschuß sind für die Beaufsichtigung und Leitung der Politik und der Tätigkeiten des Fonds zuständig. Für die Beiträge aus dem Gemeinschaftshaushalt gelten die Bestimmungen von Artikel 24 der Haushaltsordnung; die Beiträge unterliegen der normalen Kontrolle durch den Rechnungshof.

C. KAPITALBEDARF

Das gezeichnete Kapital wird anfangs mit zwei Milliarden ECU angesetzt. Nach ersten Schätzungen, die von den für den EIF vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Koeffizienten ausgehen, könnten damit Bürgschaften zwischen 5 und 10 Mrd. ECU übernommen werden. Aus dem Gemeinschaftshaushalt würden 30 % des Anfangskapitals aufgebracht, von der EIB 40 % und von den übrigen Finanzinstituten die restlichen 30 %.

Lediglich 20 % des gezeichneten Kapitals werden tatsächlich eingezahlt; für den Anteil der Gemeinschaft bedeutet dies vier jährliche Teilzahlungen über je 30 Mio. ECU oder insgesamt 120 Mio. ECU.

Bei den übrigen 80 % des Kapitalanteils der Gemeinschaft (480 Mio. ECU) handelt es sich um noch nicht eingefordertes, gezeichnetes Kapital. Das ausstehende Kapital kann vom Fonds nur dann eingefordert werden, wenn es zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten benötigt wird, nicht jedoch zur Finanzierung einer Ausweitung seiner Tätigkeiten. Im übrigen wurde sorgfältig darauf geachtet, daß die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung minimal bleibt. Daher soll auch eine Reihe spezifischer Obergrenzen und aufsichtsrechtlicher Regeln in die Satzung des Fonds aufgenommen werden, die für eine Begrenzung des Gesamtengagements und eine effektive Risikostreuung sorgen, da allen Aktionären am finanziellen Erfolg des Fonds gelegen sein muß.

Die EIB als Hauptaktionärin des Fonds wird ihren Anteil aus ihren Jahresüberschüssen finanzieren. Andere Finanzinstitute werden aufgrund ihrer großen Zahl vermutlich erst nach und nach über mehrere Jahre hinweg Anteile zeichnen. Das Konzept wurde bereits einer großen Anzahl von Instituten in großen Zügen vorgestellt, und viele haben ein deutliches Interesse an einer etwaigen Beteiligung an dem Fonds zu erkennen gegeben.

D. SOLVABILITÄTSKOEFFIZIENTENRICHTLINIE

Die Kommission wird die erforderlichen Schritte einleiten, um die Einstufung der EIB als "multilaterale Entwicklungsbank" im Sinne der Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute⁽¹⁾ zu erreichen.

(1) Richtlinie des Rates 89/647/EWG vom 18. Dezember 1989 (ABl. Nr. L 386 vom 30.12.89, S. 14), geändert durch Richtlinie der Kommission 91/31/EWG vom 19. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 17 vom 23.1.91, S. 20).

E. KOMMISSIONSVORSCHLÄGE

1. Der Rat der Gouverneure der EIB ist zur Zeit nicht befugt, einen Fonds zu errichten; dazu bedarf eines Zusatzes zum Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank. Dies zieht ein Verfahren nach Artikel 236 EWGV nach sich. Die Kommission ersucht daher:
 - den Rat, nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des dieser Begründung beigefügten Vorschlags für einen Zusatz zum Protokoll über die Satzung der EIB abzugeben
 - den Präsidenten des Rates, die Konferenz einzuberufen, um die Änderung zu vereinbaren.
2. Die Kommission ersucht den Rat außerdem, nach Anhörung des Europäischen Parlaments den im Anhang beigefügten Beschluß über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft in dem Fonds zu fassen.

VORSCHLAG FÜR EINEN
ZUSATZ ZUM PROTOKOLL ÜBER DIE
SATZUNG DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK,

mit dem der Rat der Gouverneure der EIB
zur Errichtung des Europäischen Investitionsfonds
ermächtigt wird

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,
DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,
SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT IRLANDS,
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,
DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND
NORDIRLAND,

EINGEDENK des im Vertrag festgelegten Ziels,

IN DEM WUNSCH, zur Erreichung dieses Ziels und insbesondere zur Stärkung des
Binnenmarktes und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts
beizutragen,

IN DEM FESTEN WILLEN, die dafür vorgesehenen Finanzinstrumente zur Verfügung
zu stellen,

IN ANBETRACHT der Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rats von
Edinburgh, daß die möglichst baldige Errichtung eines Europäischen
Investitionsfonds umgehend und wohlwollend geprüft werden sollte,

IN BEKRÄFTIGUNG der Vorteile einer engen Zusammenarbeit zwischen der
Gemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank und anderen, an den Zielen
des Fonds Interessierten Unternehmen in den Mitgliedstaaten,

HABEN BESCHLOSSEN, den Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank
zur Errichtung des Europäischen Investitionsfonds zu ermächtigen; sie haben
zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

...
...

DIESE SIND nach Austausch Ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten
WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL A

Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch die Hinzufügung des folgenden Artikels ergänzt:

"Artikel 30

1. Der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank kann einstimmig beschließen, den Europäischen Investitionsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie zu errichten, zu dessen Gründungsmitgliedern die Bank gehören wird.
2. Der Rat der Gouverneure ist befugt, die Satzung des Fonds zu beschließen und damit Ziele, Aufbau, Kapital, Mitgliedschaft, finanzielle Mittel, Interventionsmöglichkeiten, Prüfungsverfahren sowie die Beziehungen zwischen den Leitungsorganen der Bank und denen des Fonds festzulegen.

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die Vereinbarungen über Änderungen der Bestimmungen des Protokolls und der Inhalt dieser Änderungen gelten für den Fonds.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 2 ist die Bank berechtigt, sich auf einstimmigen Beschluß des Rats der Gouverneure am gezeichneten Kapital des Fonds in Höhe des vom Rat der Gouverneure festgelegten Betrags zu beteiligen.
4. Die durch die Kommission vertretene Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kann Mitglied des Fonds werden und sich an seinem gezeichneten Kapital beteiligen. Andere, an den Zielen des Fonds interessierte Unternehmen werden zur Mitgliedschaft eingeladen."

ARTIKEL B

1. Dieser Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifizierungsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
2. Dieser Zusatz tritt in Kraft, sobald die letzte Ratifizierungsurkunde hinterlegt worden ist.

ARTIKEL C

Dieser Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift,

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Zusatz gesetzt.

Geschehen zu am 1993

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER
DIE MITGLIEDSCHAFT DER GEMEINSCHAFT IM EUROPÄISCHEN INVESTITIONSFONDS

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Parlaments⁽²⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat in Edinburgh ersuchte den Rat und die Europäische
Investitionsbank, die möglichst baldige Errichtung eines Europäischen
Investitionsfonds (EIF) umgehend und wohlwollend zu prüfen.

Der EIF sollte ein kostengünstiges und effizientes Instrument sein, mit dem
die Gemeinschaft zusammen mit der Bank und anderen Finanzinstituten einen
wesentlichen Beitrag zur rascheren Vollendung großer Infrastrukturvorhaben
von gemeinschaftlichem Interesse leisten und Investitionen kleiner und
mittlerer Unternehmen (KMU), besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft,
erleichtern kann.

Investitionen in große Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlichem
Interesse und insbesondere in Verbindung mit transeuropäischen Netzen sind
für die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und das
reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes wesentlich; manche dieser
Investitionen könnten Vorhaben von gemeinsamen Interesse mit Drittländern
betreffen.

Investitionshilfen für KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft,
sind ein wesentlicher Faktor bei der Stärkung des wirtschaftlichen und
sozialen Zusammenhalts.

Der EIF wird Investitionen in beiden Bereichen fördern.

Eine zügige Errichtung des EIF wird ein nachhaltiges und ausgewogenes
Wachstum innerhalb der Gemeinschaft anregen.

Artikel 30 der Satzung der EIB ermächtigt den Rat der Gouverneure der Bank
zur Errichtung des EIF; der Rat der Gouverneure hat die Errichtung des EIF
beschlossen⁽³⁾.

Die Gemeinschaft wird Mitglied des EIF.

Es wird für eine angemessene Koordinierung zwischen den Operationen des
Fonds und anderen Finanz- und Haushaltsinstrumenten der Gemeinschaft
gesorgt.

Um die Ziele des Fonds zu erreichen, empfiehlt es sich, ihn für die Zwecke
der Richtlinie des Rates 89/647/EWG, geändert durch die Richtlinie der
Kommission 91/31/EWG, als multilaterale Entwicklungsbank einzustufen.

(1)
(2)
(3)

2.

Auf die Beiträge aus dem Gemeinschaftshaushalt findet Artikel 24 der Haushaltsordnung Anwendung; die Kommission erteilt dem Rechnungshof alle Auskünfte, die zur Prüfung der Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft erforderlich sind, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im EIF ergeben; die spezifischen Bestimmungen über die Prüfung des EIF selbst sind in der Satzung des Fonds enthalten -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Einziger Artikel

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, wird Mitglied des Europäischen Investitionsfonds und billigt damit die diesem Beschluß im Anhang beigefügte Satzung des Fonds.

Geschehen zu

ANHANG

EIF-SATZUNG

(Der Entwurf der Satzung wird zur Zeit ausgearbeitet und sobald wie möglich beilgefügt.)

FINANZBOGEN

ABSCHNITT 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Europäischer Investitionsfonds (EIF)

2. Haushaltslinie

Einzelplan III (Kommission), Teil B (Operationelle Mittel)

Artikel B2-400 und Artikel B5-730 für den eingezahlten Teil des gezeichneten Kapitals

Artikel B5-731 für den nicht eingeforderten Teil des gezeichneten Kapitals.

Diese Haushaltslinien sind ebenso wie die entsprechenden Kapitel und Titel durch einen BNH zu schaffen.

3. Rechtsgrundlage

Wird durch den vorgeschlagenen Beschluß auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrags geschaffen.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Spezifische Ziele der Maßnahme: Der Europäische Rat von Edinburgh billigte am 11. und 12. Dezember die Errichtung des Europäischen Investitionsfonds (EIF). Mitglieder des EIF werden die Gemeinschaft (30 % des Kapitals), die Europäische Investitionsbank (40 %) sowie Finanzinstitute (30 %) sein.

4.2 Die Dauer der Beteiligung der Gemeinschaft an dem Fonds ist nicht festgelegt und erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte Lebensdauer des Fonds. Der Haushaltsbeitrag der Gemeinschaft zum Kapital des Fonds verteilt sich über 4 Jahre (vgl. Ziff. 7.1)

4.3 Betroffener Personenkreis: Der EIF soll insbesondere die Errichtung transeuropäischer Netze in der gesamten Gemeinschaft sowie die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, unterstützen.

5. Art der Ausgabe

5.1 Nicht-obligatorische Ausgabe.

5.2 Getrennte Mittel.

5.3 Art der Einnahme: Die Gemeinschaft ist als Aktionärin des EIF berechtigt, Dividendenzahlungen entgegenzunehmen, falls die Hauptversammlung des Fonds die Ausschüttung von Dividenden beschließt.

6. Art der Ausgabe oder Einnahme

- Die Gemeinschaft leistet ihren Beitrag in Form einer 30 %igen Beteiligung am gezeichneten Kapital des Fonds.

- Die Gemeinschaft erhält Dividendenzahlungen im Verhältnis zu ihrem Kapitalanteil.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel

7.1 Berechnungsweise der Gesamtkosten

- Das gezeichnete Kapital des EIF beläuft sich auf insgesamt 2 Milliarden ECU, von denen die Gemeinschaft 30 % (600 Millionen ECU) hält. 20 % dieses Betrages (120 Millionen ECU) werden in vier gleichen Jahresraten von 30 Millionen ECU ab 1993 eingezahlt.
- Für den ausstehenden Teil des Kapitals der Gemeinschaft wird ein Vermerk "p.m." vorgeschlagen, da sich Umfang und Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Haushaltslinie nicht im voraus bestimmen lassen und es überdies höchst unwahrscheinlich ist, daß dieser Haushaltsansatz jemals in Anspruch genommen wird (entsprechende Behandlung wie beim nicht eingeforderten Kapital der EBWE).

7.2 Voraussichtlicher Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel

- Der eingezahlte Teil des Anteils der Gemeinschaft am gezeichneten Kapital wird dem EIF ab 1993 in vier gleichen Jahresraten von 30 Millionen ECU überwiesen, das sind insgesamt 120 Millionen ECU.
- Der ausstehende Teil wird nur dann eingefordert, wenn er vom Fonds zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten benötigt wird.

7.3 Finanzierung

Der Beitrag von 30 Mio ECU zum eingezahlten Kapital könnte 1993 wie folgt finanziert werden:

- 14 Mio ECU aus Artikel B2-400 entsprechend dem unter Rubrik 2 verfügbaren Spielraum,
- 16 Mio ECU aus Artikel B5-730 durch Abzug der im Haushaltsplan 1993 für die transeuropäischen Netze (unter Rubrik 3) bereitgestellten Mittel.

Die Wahl der Haushaltslinien für 1993 greift nicht den künftigen Beschlüssen darüber vor, aus welchen Haushaltslinien die Kapitalbeiträge in den folgenden Jahren finanziert werden sollen; diese Beschlüsse werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung der Merkmale der finanzierten Vorhaben gefaßt.

8. Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Enfällt

ABSCHNITT 2: VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die vorgeschlagene Maßnahme wird nicht zu einer Vergrößerung des Personalbestandes der Kommission oder zur einer Erhöhung der Verwaltungsausgaben führen.

ABSCHNITT 3: ELEMENTE EINER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. Ziele und Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die quantifizierten Ziele sind von den Leitungsorganen des EIF festzulegen, sobald der Fonds errichtet worden ist. Der Fonds wird voraussichtlich Bürgschaften im Gesamtumfang von 5 bis 10 Milliarden ECU übernehmen.

2. Begründung der Maßnahme

Die vorgeschlagene Maßnahme ist kostengünstig und stellt aus folgenden Gründen eine effiziente Verwendung der Haushaltsmittel dar:

- a) Das Kapital des EIF wird nicht nur von der Gemeinschaft, sondern auch von der EIB und anderen Finanzinstituten aufgebracht.
- b) Der EIF wird vor allem durch die Übernahme von Anleihebürgschaften die Beschaffung von Privatkapital für Investitionen erleichtern, die für die Gemeinschaft von beträchtlicher Bedeutung sind.
- c) Der Fonds wird eine beträchtliche Hebelwirkung entfalten. Man schätzt, daß der EIF mit einem gezeichneten Kapital von insgesamt 2 Mrd. ECU Bürgschaften von bis zu 5-10 Mrd. ECU übernehmen kann. Damit könnten Investitionsvorhaben bis zu 20 Mrd. ECU unterstützt werden.
- d) Im Vergleich zu den unmittelbar aus dem Gemeinschaftshaushalt übernommenen Anleihebürgschaften (z.B. zugunsten transeuropäischer Netze) bietet der Fonds einen weit besseren Schutz für den Gemeinschaftshaushalt für den Fall, daß diese Bürgschaften in Anspruch genommen werden.

3. Kontrolle und Bewertung der Maßnahme

Der EIF wird auf kommerzieller Basis arbeiten. Er wird Einkünfte aus seinen Tätigkeiten erzielen und Prämien und Gebühren erheben, die den vom Fonds übernommenen Risiken angemessen sind. Der Erfolg des Fonds wird anhand mehrerer Indikatoren gemessen:

- Gesamtnachfrage nach seinen Dienstleistungen
- Geschäftsvolumen
- Umfang der durch die Interventionen des Fonds bewirkten Investitionen
- finanzieller Erfolg in Form der jährlichen Nettoerträge
- usw.

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF UNTERNEHMEN unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags: Europäischer Investitionsfonds (EIF)

Der Vorschlag

1. Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität sind die Tätigkeiten des EIF aus folgenden Gründen auf Gemeinschaftsebene auszuführen:
 - a. Die Aufgabenbereiche (transeuropäische Netze - TEN - und kleine und mittlere Unternehmen - KMU - besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft) sind von unmittelbarem Interesse für die Gemeinschaft.
 - b. Der Fonds wird organisatorisch mit der EIB - nach dem Gemeinschaftshaushalt das größte Finanzinstrument der Gemeinschaft - verknüpft.
 - c. Die Zusammenlegung umfangreicher, auf kommerzieller Basis übernommener Bürgschaften auf Gemeinschaftsebene hat eine erheblich stärkere Diversifizierung und folglich auch niedrigere Prämien zur Folge.

Die Auswirkungen auf Unternehmen

2. a. Die Errichtung von TEN (in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energieversorgung) wird den Unternehmen der Gemeinschaft ganz allgemein zugute kommen und grenzüberschreitende Aktivitäten erleichtern.
 - b. Neben der Unterstützung solcher Netze wird der EIF durch Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen über Finanzintermediäre auch zur Finanzierung von KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, beitragen.
3. Von den Unternehmen werden keine besonderen Maßnahmen verlangt.
4. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags sind beträchtlich:
 - a. Beschäftigung:
 - Die Errichtung der TEN wird umfangreiche Investitionen auslösen (Infrastrukturen, High-tech, Forschung usw.) und daher zur Schaffung einer erheblichen Anzahl von Arbeitsplätzen sowohl bei der Ausführung der Investitionsprogramme selbst als auch für den Betrieb und die Instandhaltung der Netze nach sich ziehen.
 - Eine finanzielle Unterstützung der KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, wird dazu beitragen, daß sich diese Unternehmen erfolgreich entwickeln können.
 - b. Investitionen:

Beträchtliche Auswirkungen (vgl. 4.a) vor allem in Sektoren mit hohem wirtschaftlichem Potential (z.B. Hochgeschwindigkeitszüge, Telekommunikationsnetze usw.) sowie in Regionen, die gegenüber dem Gemeinschaftsdurchschnitt aufholen müssen.

c. Wettbewerbssituation:

Wird durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie verbessert.

5. Der Vorschlag trägt insbesondere dem Finanzierungsbedarf der KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, Rechnung.

Anhörungen

6. Der Vorschlag ist mit einer großer Anzahl von Finanzinstituten, die sich zum Teil wahrscheinlich an dem EIF beteiligen werden, umfassend diskutiert worden.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 3 endg.

DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer : CB-CO-93-011-DE-C

ISBN 92-77-51910-X

Ant für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg